

**Geschäftsordnung  
für die Ortsbeiräte in der Stadt Hünfeld  
in der Fassung vom 14.04.2016**

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld am 14.04.2016 für die Ortsbeiräte folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1**

**Konstituierung des Ortsbeirates, Wahl der/des  
Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter/innen und  
der Schriftführer/innen**

Die/Der bisherige Ortsvorsteher/in hat den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Ihm obliegt die Leitung der Sitzung bis die Neuwahl der/des Ortsvorsteher/s/in erfolgt ist. Bewirbt sie/er sich erneut um die Funktion der/des Ortsvorsteher/s/in, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl.

**§ 2**

**Aufgaben des Ortsbeirates**

- (1) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat haben den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf der Haushaltssatzung. Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen.
- (2) Der Ortsbeirat ist zu solchen Angelegenheiten nicht zu hören, die den Ortsbezirk nur deshalb berühren, weil er ein Teil der Stadt insgesamt ist. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die zu wahren, Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung ist.
- (3) Der Ortsbeirat hat seine Stellungnahme schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen gegenüber dem Magistrat abzugeben.
- (4) Gibt der Ortsbeirat eine Stellungnahme nicht oder nicht innerhalb der Frist des Abs. 3 ab, so gilt dies als Zustimmung.

**§ 3**

**Aufgaben der/des Ortsvorsteher/s/in,  
Einladung zu den Sitzungen**

- (1) Die/Der Ortsvorsteher/in beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung). Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; hierauf muss in der Ladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzungen werden von der/dem Ortsvorsteher/in im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt.
- (3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

#### **§ 4**

##### **Verpflichtung zur Einberufung des Ortsbeirates**

Die/Der Ortsvorsteher/in muss den Ortsbeirat einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl seiner Mitglieder, die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung oder die Mehrheit des Magistrats unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt. § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO gilt sinngemäß.

#### **§ 5**

##### **Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates verpflichtet. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung der/dem Ortsvorsteher/in anzuzeigen.
- (2) Will ein Mitglied des Ortsbeirates die Sitzung vorzeitig verlassen, so hat es dies der/dem Ortsvorsteher/in unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.
- (3) Stadtverordnete, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

#### **§ 6**

##### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder anwesend ist. Die/Der Ortsvorsteher/in stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis die/dem Ortsvorsteher/in die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Ladungsfrist muss mindestens einen Tag betragen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### **§ 7**

##### **Sitzungsleitung, Verfahren**

- (1) Die/Der Ortsvorsteher/in leitet die Sitzungen des Ortsbeirates. Sie/Er handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht.
- (2) Der Ortsbeirat fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

- (3) Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Für die Zahl der ersatzpflichtigen Ortsbeiratssitzungen pro Jahr gilt § 4 Abs. 2 der Satzung der Stadt Hünfeld über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

### § 8

#### **Ahndungsmittel**

- (1) Die/Der Ortsvorsteher/in kann einem Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten eine Rüge erteilen.
- (2) Die/Der Ortsvorsteher/in kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.
- (3) Der Betroffene kann gegen Maßregelungen im Sinne der Abs.1 und 2 die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.

### § 9

#### **Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Ortsvorsteher/in sowie der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird in der folgenden Sitzung von der/dem Ortsvorsteher/in verlesen.
- (3) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können in dieser Sitzung erhoben werden.

### § 10

#### **Anzuwendende Vorschriften**

- (1) Für den Geschäftsgang des Ortsbeirates finden die Vorschriften der HGO Anwendung.
- (2) Im übrigen finden auf das Verfahren des Ortsbeirates die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse ergänzend Anwendung, soweit nicht diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt.

### § 11

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 15. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Hünfeld vom 13.04.2011 außer Kraft.

Hünfeld, 14.04.2016

Berthold Quell  
Stadtverordnetenvorsteher